

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994 in seinem rechtsbereinigten Stand vom 11.07.2009 (SächsGVBlatt 45/94 und SächsGVBlatt 09/09 vom 10.07.2009) in Verbindung mit § 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004, zuletzt geändert am 19.05.2010 und dem § 6 der Friedhofssatzung der Stadt Leipzig vom 14.06.1995 (Leipziger Amtsblatt Nr. 18/95) die folgende Gebührenordnung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Leipzig beschlossen (RBV-629/10).

§ 1 Gebührenpflicht und –maßstab

1. Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungs-, Bestattungs- und sonstige Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a. wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder
- b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
- c. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch das Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe.
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
3. Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Trauerhallennutzung

1.	Kapellen Südfriedhof und Stadteilfriedhöfe (einschl. Grunddekoration und Beleuchtung, Nutzungszeit enthält Vor- u. Nachbereitung)		
a.	Hauptkapelle	bis 90 Min. Nutzungszeit	574,00 €
b.	West/Ostkapelle sowie kleine Trauerhallen	bis 60 Min. Nutzungszeit	151,00 €
c.	Kapelle Ostfriedhof, Nordfriedhof, Kleinzschocher, Sellerhausen, Möckern, Holzhausen	bis 60 Min. Nutzungszeit	151,00 €
d.	Trauerraum (einschl. Vor- und Nachbereitung)	bis 15 Min. Nutzungszeit	79,00 €
e.	Überziehung der Nutzungszeit (einschl. Vor- und Nachbereitung)	bis 30 Min.	75,00 €
2.	Nutzung Abschiedszelle oder Abschiedsraum		63,00 €
3.	Nutzung der Musikanlagen		
a.	Nutzung der Musikanlage und/oder der Orgel in der Hauptkapelle Südfriedhof		42,00 €
b.	Nutzung der Musikanlage und/oder des Harmoniums in anderen Kapellen		30,00 €
4.	Benutzung Bahrwagen und Bahrtuch/Urnentuch		
a.	Benutzung Bahrwagen		14,00 €
b.	Benutzung Bahrtuch und/oder Urnentuch		11,00 €
5.	Trauerzugführer, gestellt durch Friedhofsverwaltung		35,00 €

§ 5 Leichenhalle, einschließlich Urnentransport

1.	Urnenüberführung innerhalb der Stadt Leipzig und den anliegenden Landkreisen		36,00 €
2.	Benutzung der Leichenhalle je Leiche je Tag		12,00 €
3.	Urneneinstellung ab dem 14. Tag je angefangene Woche		6,00 €
4.	Reinigung und Desinfektion der Leichenmulden und/oder Einsatz des Desinfektionstuches		24,50 €
5.	Zuführung von Leichen zur Umsargung aus der Leichenhalle		14,00 €

§ 6 Vergabe von Nutzungsrechten zur Erdbestattung

1.	Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (ohne Pflege) für 20 Jahre		407,00 €
2.	Grabnutzungsgebühr für ein Sozialgrab (Erdreihengrab einschl. Pflege und Kennzeichnung) für 20 Jahre		790,00 €
3.	Grabnutzungsgebühr Kindergräber für 10 Jahre (bis zu 2 Jahre)		
a.	Kinderreihengrab (ohne Pflege)		185,00 €
b.	Kindergemeinschaftsgrab (mit Pflege)		94,00 €

4.	Grabnutzungsgebühr Erdwahlgrab für 20 Jahre (ohne Pflege)	
a.	Erdwahlgrab einstellig	874,00 €
b.	Erdwahlgrab zweistellig	1.493,00 €
c.	Erdwahlgrab dreistellig	2.434,00 €
d.	Erdwahlgrab vierstellig	3.242,00 €
5.	Erdwahlgrab Wandstelle, Erbbegräbnisse, große Wahlstellen je m ² (ohne Pflege) für 20 Jahre	746,00 €
6.	Grabnutzungsgebühr Erdgemeinschaftsgrab für 20 Jahre (mit Pflege)	
a.	Erdgemeinschaftsgräber	908,00 €
b.	Gestaltungselemente, einschließlich namentliche Nennung	333,00 €
7.	Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber für 1 Jahr	
a.	Erdwahlgrab 1-stellig	44,00 €
b.	Erdwahlgrab 2-stellig	74,00 €
c.	Erdwahlgrab 3-stellig	102,00 €
d.	Erdwahlgrab 4-stellig	140,00 €
e.	Erdwahlgrab mehr als vierstellige Erb-, Wahl- und Wandgräber pro qm	15,00 €

§ 7 Vergabe von Nutzungsrechten Urnenbeisetzung

1.	Urnenreihengrab	
a.	Grabnutzungsgebühr (ohne Pflege) für 20 Jahre	190,00 €
b.	Grabnutzungsgebühr Urnenreihensozialgrab mit Pflege und Kennzeichnung	333,00 €
2.	Urnenwahlgrab für 20 Jahre	
a.	Grabnutzungsgebühr bis 6 Urnen (ohne Pflege)	651,00 €
b.	Grabnutzungsgebühr mit eingeschränktem Nutzungsrecht (ohne Pflege, für 2 Urnen)	593,00 €
c.	Grabnutzungsgebühr Urnenwahlgrab Baum bis 10 Urnen	3.439,00 €
d.	Grabnutzungsgebühr Urnenwahlgrab Baum bis 6 Urnen	2.685,00 €
3.	Grabnutzungsgebühr Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit Pflege) für 20 Jahre	
a.	Urnengemeinschaftsgrab mit namentlicher Nennung (mit Pflege)	1.101,00 €
b.	Urnengemeinschaftsgrab ohne indiv. Gestaltung (mit Pflege)	612,00 €
c.	Urnengemeinschaftsgrab mit Gestaltungselementen (mit Pflege)	1.079,00 €
d.	Urnengemeinschaftsgrab Kolumbariumsnische	1.755,00 €
4.	Nutzungsrechte Kolumbarium (Urnenwahlgräber) für 20 Jahre	
a.	Kolumbariumsnische bis 2 Urne	1.764,00 €
b.	Kolumbariumsnischen bis 5 Urnen	2.048,00 €
c.	Kolumbariumsnischen ab 6 Urnen	2.332,00 €
5.	Verlängerung der Nutzungsrechte für 1 Jahr	
a.	Urnenwahlgrab	31,00 €
b.	Urnenwahlgrab Baum	150,00 €
c.	Kolumbariumsnische	102,00 €

§ 8 Friedhofsnutzungs- und -unterhaltungsgebühr

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grabnutzung für 20 Jahre (bei Neuerwerb eines Grabnutzungsrechtes) | 310,00 € |
| 2. | für die Grabnutzung pro 1 Jahr (bei Verlängerung von Nutzungsrechten) | 15,50 € |

§ 9 Erdbestattungsgrab öffnen und schließen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für einfach tiefe Bestattung | 366,00 € |
| 2. | Bestattung in doppelte Tiefe oder im Eichensarg | 507,00 € |
| 3. | Kindergräber öffnen und schließen | 210,00 € |
| 4. | Grundherstellung | |
| a. | Erdgrab | 54,00 € |
| b. | Kindergrab | 45,00 € |
| c. | Urnengrab | 40,00 € |

§ 10 Gebühren für die Einebnung von Grabstätten und Beräumung von Grabmalen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grabeinebnung | |
| a. | Einebnen Erdreihengrab und Erdwahlgrab 1-stellig | 41,00 € |
| b. | Einebnen Erdwahlgrab bis 4-stellig, Erb-, Wahl- und Wandstellen | 185,00 € |
| c. | Einebnen Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Kindergrab | 32,00 € |
| 2. | Grabmalberäumung | |
| a. | Grabmal beräumen eines Kissensteines oder Holzkreuzes | 53,00 € |
| b. | Grabmal beräumen Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Kindergrab | 58,00 € |
| c. | Grabmal beräumen Erdreihengrab bis Erdwahlgrab 2-stellig | 90,00 € |
| d. | Grabmal beräumen bis Erdwahlgrab 4-stellig,
Wahl-, Wand-, oder Erbbegräbnisse | 226,00 € |

§ 11 Urnenbeisetzung

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Urnenbeisetzung, einschl. Urnenloch öffnen und schließen und
Träger/Trauerzugführer | 115,00 € |
|----|--|----------|

§ 12 Aus- und Umbettung von Leichen und Aschen

- | | | |
|----|------------------------|------------|
| 1. | Aus- und Neueinbettung | |
| a. | je Urne | 400,00 € |
| b. | je Sarg (ohne Neusarg) | 1.722,00 € |
| 2. | Ausbettung | |
| a. | je Urne | 242,00 € |
| b. | je Sarg (ohne Neusarg) | 1.147,00 € |

§ 13 Gebühren für Zusatzleistungen

1.	Gruffreinigung (bei Beisetzungen eines weiteren Verstobenen in der Gruft)	130,00 €
2.	Zusatzbeleuchtung je Leuchter mit Wachskerze	10,00 €
3.	Glockengeläut	
a.	bis 4 Glocken möglich – je Glocke 3 min	40,00 €
b.	Glockengeläut auf den Stadteifriedhöfen	28,00 €
4.	Auswahlzuschlag für besondere Abteilung je Grab	
a.	Abteilung XVII. (Waldabteilung Südfriedhof)	50 %
b.	Hain (Südfriedhof)	30 %
5.	Ausschmücken einer Urnengrabstelle oder Kindergrabstelle	39,00 €
6.	Ausschmücken einer Erdgrabstelle	99,00 €

§ 14 Gebühren für Verwaltungsleistungen

1.	Gebühr zur Nachbelegung in ein vorhandenes Urnen- oder Sarggrab	78,00 €
2.	Genehmigung zur Beisetzung in einer übergroßen Urne (über 20cm Durchmesser oder/und 30cm Höhe)	27,00 €
3.	Ausschreibung, Umschreibung und Zweitschrift eines Grabscheines, Sicherungsschein, Urnenaufnahmeschein, Grabsteinfreigabe, Grabmalgenehmigung	21,00 €
4.	Grabmalgebühren	
a.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales für Urnengräber und bis 2-stellige Erdgräber	64,00 €
b.	Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen für größere Gräber	126,00 €
c.	Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales für Wandstellen, Erbbegräbnisse oder große Wahlstellen	302,00 €
d.	Genehmigung zum Aufstellen eines vorläufigen Grabzeichen	18,00 €
e.	Genehmigung zur Aufstellung einer Steinbank oder für fest installierte Grableuchten oder zusätzliche Grabmale auf Wahlgräbern	68,00 €
5.	Einfahrerlaubnis	
a.	Jahresgebühr für Dauereinfahrerlaubnis	15,00 €
b.	Halbjahresgebühr für Einfahrerlaubnis ab Juli eines Jahres	7,00 €
c.	Tagesgebühr für Einfahrerlaubnis	1,90 €
d.	Erteilung einer Einfahrerlaubnis für Gewerbebetriebe auf den Friedhof (jährlich – Fachgärtner, Bestatter, Steinmetze, Holzbildhauer, Konservator, Kunstschlosser)	17,00 €
6.	Wiedererwerb eines Grabes nach vorheriger Rückgabe/Einziehung des Nutzungsrechts	97,00 €
7.	Genehmigung zur Beisetzung in einer Überurne	16,00 €

- | | | |
|----|---|---------|
| 8. | Terminänderungsgebühr (bei Terminänderung für Beisetzung/
Bestattungen auf Wunsch der Hinterbliebenen) | 27,00 € |
| 9. | Nachforschungs-/Suchgebühren bis 1 Stunde | 29,00 € |

§ 15 Gebühren für Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich dabei nach den tatsächlichen Aufwendungen, zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungszuschlages von 25 %.

§ 16 Inkrafttreten der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührenordnung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe außer Kraft.

Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Leipzig, 16.12.2010